



**„Nein zum verfassungswidrigen  
Gleichbehandlungsgesetz ...**

**... Ja zum gerechten  
Antidiskriminierungsgesetz für alle!“**

***Gemeinsame Pressekonferenz  
Mittwoch 26. November 2003 - 10.00 Uhr  
Cafe Central, Herrensaal***

***mit***

***Bundvorsitzender Günter Tolar  
Sozialismus & Homosexualität (SoHo)***

***Frauvorsitzende und Vizepräsidentin Renate Csörgits  
Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)***

***Generalsekretär Mag. Heinz Patzelt  
Amnesty International Österreich (AI)***

***Obmann Mag. Dieter Schindlauer  
Zivilcourage und Antirassismuserbeit (ZARA)  
[Mitverfasser des Ludwig-Boltzmann-Institut-Entwurfs  
für ein Antidiskriminierungsgesetz]***

***Präsident RA Dr. Helmut Graupner  
Rechtskomitee Lambda (RKL)  
[Österreichs Mitglied der EU-Experten-Arbeitsgruppe zur  
Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung]***

## **Was ist bisher passiert?**

- 1998 Der EG-Vertrag wird bei der EU-Regierungskonferenz in Amsterdam erstmals um eine Antidiskriminierungsbestimmung erweitert. **Artikel 13 EG-Vertrag** in der Fassung nach Amsterdam ermächtigt die EU zu Maßnahmen *"um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen."*
- 1998 - 2000 Im Rahmen des UNO-Menschenrechtsjahrs 98 wird im Auftrag des Bundeskanzleramts vom **Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte** mit zahlreichen NGO's ein **Entwurf für ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz (ADG)** erstellt. Dieses sieht für alle umfassten Gruppen einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung in allen Lebensbereichen (also auch außerhalb der Arbeitswelt wie etwa im geschäftlichen Verkehr) sowie eine unabhängige, weisungsfreie Ombudsstelle für Diskriminierungsopfer vor. Der ADG-Entwurf ist bis heute beispielgebend und könnte mit wenigen Adaptierungen EU-Richtlinienkonform ergänzt werden.
- 2000 Die EU startet, basierend auf Artikel 13 EG-Vertrag, ein Aktionsprogramm gegen Diskriminierung 2001-2006. Parallel werden zwei Richtlinien beschlossen (**Antidiskriminierungsrichtlinie, Antirassismusrichtlinie**) die binnen drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden müssen.
- Juli 2003 Wirtschafts- und Arbeitsminister Bartenstein schickt eine **Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft in Begutachtung**, mit der die Umsetzung der beiden EU-Richtlinien im Gleichbehandlungsgesetz versteckt und mit der Umsetzung einer Männer/Frauen-Gleichbehandlungsrichtlinie vermischt werden soll. Wenige Tage später sendet das Bundeskanzleramt einen ähnlichen **Entwurf für eine Novelle zum Bundesgleichbehandlungsgesetz für den öffentlichen Dienst** aus. Beide Entwürfe sind bewusst so angelegt, KEIN Antidiskriminierungsgesetz zu sein, sondern die EU-Richtlinien (z.t. auch nur weniger) zu erfüllen. Der seit Jahren vorliegende ADG-Entwurf des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte wird ignoriert, und ein "Gesetzeintopf" geschaffen, unter dem sowohl die Anliegen der Frauen als auch die Anliegen aller in Artikel 13 EG-Vertrag genannten Gruppen leiden.
- Sept. 2003 Eine Vielzahl von NGO-Gruppen gibt im **gesetzlichen Begutachtungsverfahren vernichtende Stellungnahmen** zu den Entwürfen ab.
4. 11. 2003 Der Ministerrat beschließt die **Regierungsvorlagen zum Gleichbehandlungsgesetz (Privatwirtschaft) und Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (öffentlicher Dienst)**. Inhaltlich kaum Veränderungen zum Begutachtungsentwurf. Dafür im Gegensatz zum Entwurf keine eigenen Verfassungsbestimmungen mehr, stattdessen Mißbrauch der alten GIBG-Verfassungsbestimmungen für die neuen Gremien - offensichtlich, um nicht mit SPÖ über 2/3-Mehrheit verhandeln zu müssen.

## **Wesentliche Kritikpunkte an den drei Regierungsvorlagen**

### **1. Verfassungswidrige Konstruktion der Weisungsfreiheit:**

Im Begutachtungsentwurf zum Gleichbehandlungsgesetz waren noch 3 Verfassungsbestimmungen zur Weisungsfreiheit der GleichbehandlungsanwältInnen sowie 2 Verfassungsbestimmungen zur Weisungsfreiheit der Senatsvorsitzenden der verschiedenen Gleichbehandlungssenate (und ihrer StellvertreterInnen) enthalten. Diese sind nun verschwunden, stattdessen spaltet die Regierung die Gremien und AnwältInnen vom eigentlichen Gesetz ab und streut sie in das alte Gleichbehandlungsgesetz ein, wo sich bereits bisher zwei ähnlich lautende Verfassungsbestimmungen im §10 finden. Darum sind aus zwei Begutachtungsentwürfen nun DREI Gesetze geworden! **Diese Konstruktion ist aus zwei Gründen verfassungswidrig:**

- a) Weil die Weisungsfreiheit der GleichbehandlungsanwältInnen nun mit einfach-gesetzlichen Bestimmungen geregelt wird (§§ 4, 5, 6 der Regierungsvorlage zum GBK/GAW-Gesetz), was gemäß Artikel 20 Bundesverfassung nicht möglich ist!
- b) Weil die Weisungsfreiheit der neu geschaffenen Gleichbehandlungssenate (Senat I,II,III) nun über "alte" Verfassungsbestimmungen abgedeckt werden soll, die für das alte Gleichbehandlungsgesetz (und dessen Kommission) zuständig sind (§10 Abs. 1a & 1b Gleichbehandlungsgesetz). Dieses bestehen lassen von alten Verfassungsbestimmungen, um gleichzeitig rundherum neue Gremien aufzubauen, ist klar verfassungswidrig.

Die Regierung nimmt dies bewußt in Kauf, um nicht mit der SPÖ über die 2/3-Drittel-Mehrheit und ein vernünftiges Antidiskriminierungsgesetz verhandeln zu müssen. Damit beginnen die neuen AnwältInnen und Senate ihre Arbeit unter dem Damoklesschwert der Verfassungswidrigkeit, ähnlich den kürzlich vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gremien des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger!

### **2. Kein Antidiskriminierungsgesetz, stattdessen "Gesetzeseintopf":**

- a) Die Regierung schafft mit den Vorlagen einen "Gesetzeseintopf", der Antidiskriminierung/Antirassismus mit der Männer/Frauen-Gleichbehandlung vermischt. Die individuellen Anliegen und Gleichstellungsmaßnahmen der einzelnen Gruppen nach Art. 13 EG-Vertrag (ausgenommen Behinderte) gehen so verloren, gleichzeitig wird innerhalb des Gesetzes aber erst recht wieder zwischen den Schutzniveaus verschiedener Gruppen diskriminiert. Es war genau die Absicht der EU, durch ihre Richtlinien ein Bewußtsein für den Begriff der "Antidiskriminierung" zu schaffen. Dieser Begriff wird von ÖVP-FPÖ bewusst vermieden, da man offensichtlich nicht an einer breiten Antirassismus- und Antidiskriminierungsdebatte interessiert ist. Auch der bereits vorliegende Entwurf des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte wird bewußt ignoriert.
- b) Antidiskriminierung nur in der Überschrift: Nach massiver Begutachtungs-Kritik an diesem Ignorieren des Antidiskriminierungs-Denkens hat die Regierung nun zur Kosmetik zwei Überschriften ergänzt, und zwar jene zu Abschnitt I-2 um den Ausdruck "(Antidiskriminierung)" und jene zu Abschnitt II um den Ausdruck "(Antirassismus)" ... womit die wesentlichen Gedanken und Begriffe der zwei EU-Richtlinien zu Anhängseln von zwei Überschriften werden, sich jedoch am faktischen Inhalt des Gesetzes nichts ändert und die Begriffe auch nirgends sonst vorkommen.

### **3. Diskriminierung zwischen verschiedenen Gruppen:**

- a) Behinderte erhalten (was wir ausdrücklich begrüßen!), ein eigenes Behindertengleichstellungsgesetz. Für alle anderen diskriminierten Gruppen nach Art. 13 EG-Vertrag von Amsterdam sind jedoch keinerlei aktive Gleichstellungsmaßnahmen vorgesehen (z.B. Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften für Homosexuelle).
- b) Diskriminierung auf Grund von Rasse/ethnischer Herkunft wird auch außerhalb der Arbeitswelt (also auch beim Zutritt zu Lokalen, Wohnungsvergabe und im sonstigen geschäftlichen Verkehr) bekämpft, alle anderen Gruppen werden NUR in der Arbeitswelt vor Diskriminierung geschützt. Die drei Gesetze stellen daher kein einheitliches Gesetz sondern einen Gesetzescontainer dar, in dem es eine geradezu kafkaeske Diskriminierungs-Hierarchie gibt. Warum dürfen Lesben/Schwule bei der Wohnungsvergabe diskriminiert werden, nur weil sie in einer anderen EU-Richtlinie stehen als rassische Minderheiten?

Alle diese diskriminierenden Unterschiede in der Behandlung diskriminierter Gruppen wäre bei einer richtlinien-konformen Adaptierung des Ludwig-Boltzmann-Instituts-Entwurfs für ein einheitliches Antidiskriminierungsgesetz nicht passiert.

### **4. Keine Unabhängigkeit von Senaten und Anwaltschaft / Arbeitsüberlastung:**

- a) Die Konstruktion der Bestellung und Zusammensetzung der drei Senate gewährleistet keine Unabhängigkeit, wie sie die EU vorsieht. Anstatt eine eigene Ombudsstelle wirklich unabhängig beim Parlament einzurichten - so wie Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Bundesheer-Beschwerde-Kommission, Nationalfonds usw. - werden die bisher für Männer/Frauen-Gleichbehandlung zuständigen Gremien, die bei der Frauenministerin angesiedelt sind, in Zukunft auch für viele weitere diskriminierte Gruppen - allesamt Minderheiten mit jeweils individuellen Bedürfnissen - zuständig sein.
- b) Die Frauenministerin bestellt die drei Senatsvorsitzenden und die drei GleichbehandlungsanwältInnen. Außerdem entsenden Bundeskanzler und weitere Ministerin jeweils VertreterInnen in die drei Senate, die nicht einmal weisungsfrei gestellt werden. Dadurch ergibt sich - bei Zuzählung der VertreterInnen von Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung - in jedem Senat eine klare Mehrheit von ÖVP-nahen VertreterInnen.
- c) Da nur unwesentlich mehr Personal und Budgetmittel als bisher vorgesehen sind, wird die Gleichbehandlungskommission durch permanente Arbeitsüberlastung unwirksam und kann sich weder um ihrer bisherige Kernkompetenz (Frauen/Männer-Gleichbehandlung) noch um die zahlreichen weiteren Gruppen angemessen kümmern.

## **5. Die wichtigsten EU-Rechtswidrigkeiten:**

- a) Vorgesehene NGO-Einbindung nicht ausreichend umgesetzt; keine "echte" Verbandsklagemöglichkeit; kein Austausch/Dialog mit NGO's usw.
- b) Beweislast erleichterung: Richtlinie sieht "Beweise" des Arbeitgebers bei Verfahren vor, Regierungsvorlage gibt sich mit "glaubhaft machen" zufrieden.
- c) Die Schadenersatzansprüche für bewiesene Diskriminierungen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses sind nicht "wirksam, verhältnismäßig und abschreckend" wie es die Antidiskriminierungs-Richtlinie der EU vorsieht. Maximal 500 EUR wenn die Nicht-Berücksichtigung einer Bewerbung diskriminierend war, der Arbeitgeber aber nachweisen kann, daß die betreffende Person die Stelle sowieso nicht erhalten hätte. In den Strafbestimmungen sind überhaupt maximal 360 EUR Verwaltungsstrafe vorgesehen (und das auch erst beim zweiten Verstoß).
- d) Belästigung/Mobbing: Nur "erfolgreiche" Belästigungen/Mobbing-Attacken sind unter Strafe gestellt, nicht jedoch der in der Richtlinie vorgesehene - möglicherweise auch erfolglose - Versuch, der Belästigung/Mobbing "bewirken" soll.

## **6. Weitere wichtige Detail-Kritikpunkte:**

- a) Diskriminierende Kündigung: Nur 14 Tage Anfechtungsfrist und kein Schadenersatzanspruch.
- b) GleichbehandlungsanwältInnen müssen Betriebsbesuche vorankündigen (was die Wirksamkeit massiv einschränkt).

### **Hintergrund: Welche EU-Richtlinien will die Regierung umsetzen?**

- Die "Antirassismus-Richtlinie": RL 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Diese Richtlinie untersagt Diskriminierungen aufgrund der Merkmale "Rasse" und ethnischer Herkunft für nahezu alle rechtlich relevanten Lebensbereiche ("vertikaler Ansatz"), also nicht nur in der Arbeitswelt sondern z.B. auch im geschäftlichen Verkehr (Waren und Dienstleistungen). Umsetzungsfrist in nationales Recht bis 19. Juli 2003.
- Die "Antidiskriminierungs-Richtlinie": RL 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Diese Richtlinie untersagt Diskriminierungen im beruflichen Bereich wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ("horizontaler Ansatz"), es wird also ausschließlich die Arbeitswelt erfasst. Umsetzungsfrist in nationales Recht bis 2. Dezember 2003.
- Die Novelle zur "Gleichstellungsrichtlinie für Frauen und Männer": RL 2002/73/EG vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Diese Richtlinie erweitert die bisherige Richtlinie zur Geschlechtergleichstellung um wichtige Bereiche und setzt zahlreiche frauenpolitische Forderungen um. Umsetzungsfrist in nationales Recht bis 5. Oktober 2005.

## ***Forderungen***

- Die Frauen-Gleichberechtigungs-Richtlinie wird in Form einer Novelle (Verbesserung) der bestehenden Gleichbehandlungsgesetze umgesetzt, die ansonsten aber unangetastet bleiben sollen!
- Die Antirassismus- und Antidiskriminierungsrichtlinien werden in einem eigenen Antidiskriminierungsgesetz (das zugleich auch Antirassismugesetz ist) umgesetzt, und zwar so, dass alle Gruppen auf dem höchsten Schutzniveau beider Richtlinien angesiedelt sind, es also keine 1.- und 2.-Klasse Schutzniveaus für unterschiedliche Gruppen gibt.
  - Daher sollen ALLE Gruppen vor Diskriminierung sowohl in der Arbeitswelt als auch im sonstigen Alltag und Rechtsverkehr vor Diskriminierung geschützt werden (also auch z.B. bei Wohnungsvergabe, Einlass in Lokalitäten usw.). Grundlage dafür ist der umfassende Entwurf des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, der EU-richtlinienkonform erweitert wird.
  - Die Ombudsstelle und Kommission sollen wirklich unabhängig sein und daher wie Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Bundesheer-Beschwerde-Kommission, Nationalfonds usw. beim Parlament angesiedelt sein und mit starken Kontrollrechten versehen werden. NGO's sind entsprechend der EU-Richtlinie angemessen einzubinden, auch bei Gerichten.
  - Überprüfung bestehender Gesetze auf diskriminierende Bestimmungen und entsprechende aktive Gleichstellungsmaßnahmen für alle Gruppen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen für Homosexuelle bei Lebensgemeinschaften)
- Sollte die Regierung dennoch darauf bestehen, ihre vorgelegten Regierungsvorlagen in den nächsten Wochen durch den parlamentarischen Gleichbehandlungs-Ausschuss zu bringen, fordern wir ein öffentliches Hearing im Gleichbehandlungsausschuss zu diesen Gesetzesvorlagen. Derzeit sind Bemühungen der Ausschuß-Vorsitzenden NR Barbara Prammer um ein solches öffentliches Hearing am Widerstand der Regierungsparteien gescheitert und der für Freitag 28. 11. angesetzte Ausschuß wurde daher wieder abgesagt! (Stand: Di. 25. 11. 2003; Nachmittag).